



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 08 vom 18.02.2026

INHALT

Wahlamt

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats der Stadt Ingolstadt am 08. März 2026

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

- Änderung Kegelsporthalle zu Sporträumen und Versammlungsräumen, Lindberghstraße 71
- Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage, Carport und Nebengebäude, Oberringstraße 19
- Neubau 110 Wohnungen für Betreutes Wohnen Plus, Gensöderstraße 1
- Neubau von Betreutes Wohnen mit Tiefgarage, Kothauer Straße 85

Rechtsamt

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

Hauptamt

- Einladung zu Sitzung Bezirksausschuss V – Südwest
- Einladung zu Sitzung Bezirksausschuss X – Süd

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Stadtmitte

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Stadtmitte

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren Grundschule Lessingstr. Vorhanganlagen, Schließanlagen

Amt für Gebäudemanagement

Ausschreibung im Offenen Verfahren Gebäudereinigung Kinder- und Krippeneinrichtungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Stadtrats der Stadt Ingolstadt am 08. März 2026**

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Ingolstadt ist in 98 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15.02.2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Stadt Ingolstadt hat keine Sonderstimmbezirke gebildet.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer einen von der Stadt Ingolstadt ausgestellten **Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmausgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt ausüben.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Ingolstadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für die Wahl des Stadtrats,
 - einen Stimmzettelumschlag,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.15 Uhr in folgenden Auszählräumen zusammen:
 - Zi. 0.25 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
 - Zi. 0.26 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 0.27 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 0.28 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 0.29 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 0.30 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.13 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.19 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.20 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 1.21 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 2.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 2.15 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 2.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 2.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. 2.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1
- Zi. E12 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. E18 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 111 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 114 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 116 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 117 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 118 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 119 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 121 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 122 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 202 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 203 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 204 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 205 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 206 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 207 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 208 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 209 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. 210 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11
- Zi. A005 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A103 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A104 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A116 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A203 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A204 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A205 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A211 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A216 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A303 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1

- Zi. A304 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A305 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. A311 in der Staatlichen Berufsschule II, Brückenkopf 1
- Zi. 140 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 141 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 142 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 143 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 144 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 145 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 147 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 240 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 243 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 244 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 245 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 246 (Pausenhallentrakt) im Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 002 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 003 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 004 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 005 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 006 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 007 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 102 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 103 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 104 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 106 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 107 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 108 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 109 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 202 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 203 im Katharinen-Gymnasium, Jesuitenstr. 10
- Zi. 22 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 23 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 24 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 25 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 26 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 27 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
- Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Die aufgedruckten Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Stadtrats:

Da der Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthält, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vordruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vordruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden.

Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Ingolstadt
Wahlamt

Musterstimmzettel folgende Seite

Online abrufbar unter

<https://www.ingolstadt.de/output/download.php?fid=3052.12301.1.PDF>



Jede Wählerin und jeder Wähler hat 50 Stimmen.
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.

Stimmzettel
zur Wahl des Stadtrats in der Stadt Ingolstadt am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01	
	Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
	Huber Stefan, Techn. Angestellter, 1983
	Wöhrl Franz, Landwirt, Stadtratsmitglied, 1961, Unsernherm
	Grob Alfred, Landtagsabgeordneter, Stadtratsmitglied, 1965
	Dr. Deneke-Stoll Dorothea, Bürgermeisterin, 1959
	Hofmann Christopher, Dipl.-Kfm (univ.), Obersteuermant, BZA-Mitglied, 1983
	Dr. Lösel Christian, Leitender Angestellter, Stadtratsmitglied
	Wittmann Albert, Dipl.-Ing. (FH), Obersteuermant a. D., Stadtratsmitglied
	Hofmann Christina, Konrektorin, Bezirksrätin, 1973
	Türedi Deniz, Kancelmanagerin, 1974, Oberhausenstadt
	Kern Maximilian, B.A., Berater Zins-, Währungs- u. Rohstoffmanagement, 2000
	Wöhrl Johann, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), 1962, Unsernherm
	Deiser Thomas, Selbst. Orthopädie-Schuhmachermeister, Stadtratsmitglied
	Dr. Knott Sebastian, Rechtsanwalt, 1976
	Ertl Stephan, Erster Polizeihauptkommissar, Stadtratsmitglied, 1966, Unsernherm
	Fröhlich Michael, Diözesanreferent Notfallvorsorge u. Ausbildung, 1977, Feldkirchen
	Schidlmeier Robert, Polizeibeamter a. D., Stadtratsmitglied, 1957
	Majehrke Claudia, Dipl.-Soz.päd., Studienrätin, BZA-Mitglied, 1968, Hundszeit
	Prof. Dr. Aydeniz Babür, Chefarzt, Stadtratsmitglied, Gerolting
	Wagner Elisabeth, Justizangestellte, 1999, Eting
	Depperschmidt Manuel, Geschäftsführer, BZA-Mitglied
	Forster Marco, Unternehmer, BZA-Mitglied, 1993
	Jurk Sebastian, M.A., Bauingenieur, BZA-Mitglied, 1985
	Munz Oliver, Versicherungskaufmann
	Pschierer Wolfgang, Kfz-Meister, 1979, Unterbrunneneuth
	Mader Brigitte, Unternehmerin, Stadtratsmitglied, Mailing
	Kürten Stephanie, Journalistin, Stadtratsmitglied, 1970
	Rottenkolber Simona, Grundschuldhehrin
	Müller Martin, Gastronom, 1983, Mühlnhausen
	Nixdorf Tobias, Angestellter, 1969
	Hockerts Philip, Geschäftsführer, 1973
	Schabmüller Wolfgang, Betriebswirt, 1989
	Hummel Ralf, Hotelier, 1977
	Dr. med. Steger Stephan, MHBA, Facharzt, 1974, Friedrichshofen
	Bartsch Maximilian, Geschäftsführer, 1982
	Alcay Tan, Unternehmer, 1973
	Zengerle Axel, Angestellter, BZA-Mitglied, 1971, Dünzau
	Lintl Konrad, Unternehmer
	Jitschin Michael, Kaufm. Assistent, BZA-Mitglied, 1976
	Picker Johannes, Dipl.-Sozialpädagoge
	Bauer Christine, Pharmazeutisch-technische Assistentin, BZA-Mitglied
	Hoffmann Marcus, Dipl.-Wi.-Ing., Projektleiter Qualität, 1974, Unterhausenstadt
	Kisczuk Valentin, Verwaltungsangestellter
	Kring Maximilian, Fachverkäufer, 2000
	Ertl Theresa, Polizeivollzugsbeamtin, 1997, Unsernherm
	Süzen Murat, MBA, Dipl.-Wirtschaftsinf. (FH), Leitender Angestellter, 1979
	Etti Verena, Sozialarbeiterin, 1990, Niederfeld
	Schimmer Thomas, Feuerwehrbeamter, 1975, Irgersheim
	Dr. Lebe Julia, Anlagespezialistin, 1993
	Krahn Lennart, B.Sc., Betriebsleiter
	Dr. Womes Nicola, Fachärztin für Allgemeinmedizin

Wahlvorschlag Nr. 02	
	Kennwort FREIE WÄHLER Bayern/ Freie Wähler Ingolstadt (FREIE WÄHLER/FW)
	Stachel Hans, Handwerksmeister, Stadtratsmitglied, 1966
	Mayr Angela, Dozentin, Stadtratsmitglied, 1968
	König-Freiherr von Godin Stefan, Redakteur, 1974
	Reichhart Markus, Augenoptikermeister, 1966
	Rößler Jakob, Küchenmeister, BZA-Mitglied, 1958
	Seifert Wolfgang, Licht-Elektroplaner, Ortschaftsprecher, 1965
	Rupp Werner, Diplom-Ingenieur Univ., 1972
	Baumann Wolfgang, Technischer Bundesbahnsinspektor, 1970
	Stachel Lisa, Physiotherapeutin, 1998
	Böhl Herbert, Projektmanager, BZA-Mitglied, 1965
	Müller Sven, Geschäftsführer, 1978
	Rilli Angelo, Logistikfachkraft, 1979
	Wöhrl Barbara, Bachelor of Engineering, BZA-Mitglied, 1966
	Flauser Petra, Kommunikationselektronikerin, BZA-Mitglied, 1970
	Boz Nazmiye, M.A., Sachbearbeiterin, 1966
	Dr. Plank Johannes, Zahnarzt, 1980
	Appel Franz, Angestellter Diplomingenieur (FH), BZA-Mitglied, ehrenamtl. Richter am Verwaltungsgericht, 1967
	Müller Manfred, Werkzeugmacher, BZA-Mitglied, 1951
	Reibenspiß Raimund, Lehrer, Stadtratsmitglied, 1953
	Böttcher Thomas, Autosattlermeister, 1985
	Hagn Simone, B.A., Angestellte, 1989
	Aubele Ralph, Rentner, 1958
	Kozlowski Sebastian, Fachreferent, 1979
	Schredl Claudia, Berufsschullehrerin, BZA-Mitglied, 1972
	Schraufstetter Thomas, Bilanzbuchhalter, BZA-Mitglied, 1985
	Ullinger Franz, Lehrer, BZA-Mitglied, 1966
	Kunz Gerlinde, Erzieherin, 1974
	Dr. med. Schmol Patrick, Arzt, 1964
	Gumpfinger Andreas, Angestellter, 1994
	Hecke Florian, Kriminalhauptkommissar, BZA-Mitglied, 1976, Mailing
	Volinhals Rudolf, Jurist, 1951
	Schabmüller Andrea, Assistenz der Geschäftsleitung, 1986
	Hrvatovic Samir, Pflegedienstleitung, 1993, Friedrichshofen
	Wittmann Christa, Rentnerin
	Meyer Josef, Rentner, 1956
	Kammerer Jürgen, Angestellter, 1967, Mailing
	Huber-Nischler Klaus, Dipl.-Ing. (Univ.), Rentner, 1957
	Retzer Rudolf, Dipl.-Ing. (Univ.), Bauingenieur, 1956
	Rauh Peter, B.Sc., Informatiker, 1977
	Scheuer Frederick, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, BZA-Mitglied, 1988
	Pleiner Werner, Industriemechaniker, 1968
	Weiz Stefan, Dipl.-Ing. (FH), Entwickler, 1984
	Drechsel-Pöser Marion, Bauingenieurin, 1964
	Dr. rer. nat. Frey Winfried, Regierungsdirektor, BZA-Mitglied, 1962, Zuchering
	Rilli Sabine, Einzelhandelskauffrau, 1980
	Rößler Marion, Rentnerin, 1961
	Arnold Angela, Pädagogische Ergänzungskraft f. d. Grundschule, 1963
	Dr. Korfmann Steffen, Entwicklungsingenieur, 1969
	Gruber Maria, Metallbauerin, 1994
	Huber-Nischler Martina, Hausfrau, 1962

Wahlvorschlag Nr. 03	
	Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)
	Lipp Oskar, Betriebswirt, Landtagsabgeordneter, Stadtratsmitglied
	Lipp Oskar, Betriebswirt, Landtagsabgeordneter, Stadtratsmitglied
	Schüller Günter, Verwaltungsfachwirt, Stadtratsmitglied
	Schüller Günter, Verwaltungsfachwirt, Stadtratsmitglied
	Bannert Ulrich, Postbeamter a. D., Stadtratsmitglied
	Bannert Ulrich, Postbeamter a. D., Stadtratsmitglied
	Susanka Eva, Steuerberaterin
	Susanka Eva, Steuerberaterin
	Ziegler Ilse, Kaufmännische Angestellte, Unsernherm
	Ziegler Ilse, Kaufmännische Angestellte, Unsernherm
	Dr. Wachter Felix, Fachreferent, Oberhausenstadt
	Dr. Wachter Felix, Fachreferent, Oberhausenstadt
	Krämer Bernhard, Angestellter, BZA-Mitglied
	Krämer Bernhard, Angestellter, BZA-Mitglied
	Rehm Lukas, Bundestagsabgeordneter, Stadtratsmitglied, Friedrichshofen
	Rehm Lukas, Bundestagsabgeordneter, Stadtratsmitglied, Friedrichshofen
	Schmidt Thomas, Industriemechaniker, BZA-Mitglied, Gerolting
	Schmidt Thomas, Industriemechaniker, BZA-Mitglied, Gerolting
	Stanglmeier Dennis, Berufskraftfahrer
	Stanglmeier Dennis, Berufskraftfahrer
	Weber Michael, Kfz-Mechaniker
	Mattuzzi Manfred, Metallbauer, BZA-Mitglied, Oberhausenstadt
	Huber Benjamin, Arbeiter
	Zitzi Susanne, Bankkauffrau, Ringsee
	Stanglmeier Jessica, Kaufmännische Angestellte
	Fries Armin, Kaufmann
	Wagner Plus, Kfz-Elektriker, Hundszeit
	Fersch Marianna, Bauunternehmerin, Unterhausenstadt
	Windsinger Lorenz, Kfz-Elektronik-Techniker, BZA-Mitglied, Mailing
	Langrock Thomas, Immobilienkaufmann
	Schneider Anita, Rentnerin, Seeshof
	Weißland Dieter, Rentner, Feldkirchen
	Kögler Rosemarie, Einzelhandelskauffrau, Hundszeit
	Mitrovic Mile, Kraftfahrer, Eting
	Klink Sarah, geb. Giedl, Hausfrau
	Pirki Nikolaus, Krankenpfleger
	Lichtenhof Sabine, Postbeamtin, BZA-Mitglied, Kothau
	Fischer Markus, Berufskraftfahrer, Spitalhof
	Deliano Angela, Metzgereifachverkäuferin
	Trapp Marcus, Maurer
	Rehm Nicole, Techn. Sachbearbeiterin, BZA-Mitglied, Friedrichshofen
	Dr. Pirkl Friedrich, Facharzt
	Huber Monica-Cristina, Hauswirtschaftlerin
	Landgraf Nikolaus, Postbeamter a. D., Haunwöhr
	Stark Julia, Friseurin, Hundszeit
	Wecker Rita, Verkäuferin
	Däbeler Andreas, Einzelhandelskaufmann, BZA-Mitglied, Eting
	Meier Andreas, Kaminkkehrermeister

Wahlvorschlag Nr. 04	
	Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	Kleine Petra, Bürgermeisterin, 1960
	Argus Nathalie, M.Sc., Nachhaltigkeitsmanagerin, 1991
	Leininger Barbara, Oberstudienrätin a. D., Stadtratsmitglied, 1960
	Dr. med. Spaeth Christoph, Hausarzt, Stadtratsmitglied, 1981, Feldkirchen
	Segeer Maria, M.S.M., Dipl.-Sozialpäd. (FH), Sozialmanagerin, Stadtratsmitglied, 1961, Eting
	von Schopp Alexander, Wirtschaftsingenieur, BZA-Mitglied, 1986, Friedrichshofen
	Krumwiede Agnes, Dipl.-Musikerin, Bundestagsabgeordnete a. D., Stadtratsmitglied, 1977
	Nagel Merin, B.Eng., Entwicklungsingenieur, BZA-Mitglied, 1966
	Materna Jutta, Dipl.-Soz.päd. (FH), Dozentin, ehrenamtl. Richter am Verwaltungsgericht, BZA-Mitglied, 1961
	Alvarez de la Rosa Carlos, Pflegefachmann, 1992
	Dr. med. Seißler Siegrid, Ärztin, 1956, Unsernherm
	Pilz Alexander, M.Sc., Software Ingenieur, 1993
	Erdmann Claudia, Kinderpflegerin, BZA-Mitglied, 1988, Knoglersfreude
	Schuster Fabie, Auszubildende, BZA-Mitglied, 2005
	Pronaj Ujvesa, Klimaschulzmanagerin, 1991
	Krause Peter, Dipl.-Geogr., Umweltmanager, 1962
	Karl Raphaela, Kauffrau für Büromanagement, 1997
	Krumwiede Ulrich, Dipl.-Ing., Architekt, 1950
	Musman Christiane, Kostenmanagerin, BZA-Mitglied, 1976, Eting
	Erdmann Alexander, Fahrdienstleiter, 1988, Knoglersfreude
	Söll Sarah, B.A., E-Learning Designerin, 2001
	Oberding Tim, Student, 2001
	Chladek Imtraud, B.Ed., Sprachtrainerin i. R., BZA-Mitglied, 1955
	Siebler Joachim, Studiendirektor, Bezirksrat, 1970, Eting
	Jürgens Verena, Ergotherapeutin in Ausbildung, 1993, Ringsee
	Fein Michael, Richter
	Seyberth Reglindis, Hausärztin, BZA-Mitglied, Knoglersfreude
	Semle Jochen, Dipl.-Psych., Geschäftsführer, Stadtratsmitglied
	Müller Marina, Kfz-Mechatronikerin, 1993
	Dr. Lauer Christoph, Informatiker, 1981, Haunwöhr
	Pilz Laura, Erzieherin, 1995
	Blank Felix, Geograph, BZA-Mitglied, 1994, Rothernturm
	Damme Sophie, M.Sc., Nachhaltigkeitsberaterin, 1995
	Stückle Johann, Lehrer, BZA-Mitglied, Oberbrunneneuth
	Nagel Friederike, Ärztin für Psychiatrie/ Psychotherapie i. R., Schöfin am Landgericht, 1954
	Hornig Dennis, M.A., Unternehmensplaner, 1989
	Herrie Heike, Dipl.-Chemikerin Univ., Knoglersfreude
	Mark-Meider Christoph, Leitender Referent PR u. Kommunikation
	Pötz Barbara, Dipl. Supervisorin, 1958, Oberhausenstadt
	Schmelzer-Nagel Wolfgang, Oberstudienrat a. D., 1954
	Koller Iris, Dipl.-Betriebswirtin (FH), selbstständig, 1971
	Seißler Jonas, Betriebswirt, BZA-Mitglied, 1996, Unsernherm
	Schwarz Petra, Rettungsassistentin, 1972, Eting
	Hartl Georg, Rechtsanwalt, 1995
	Schlotterbeck Christa, Sekretärin, 1967, Friedrichshofen
	Mattiol Sebastian, B.Eng., Entwicklungsingenieur
	Kuttenreich Paula, Heilpraktikerin, Schöfin am Landgericht, BZA-Mitglied, Niederfeld
	Kaya Ali, Diplom-Ingenieur, Friedrichshofen
	Dr. med. Lindwurm-Spaeth Andrea, Hausärztin, BZA-Mitglied, 1982, Feldkirchen
	Dr. Schmidt Gerhard, Studiendirektor a. D., Schöfin am Landgericht, BZA-Mitglied

Wahlvorschlag Nr. 05	
	Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	De Lapuente Christian, Leitender Angestellter, Stadtratsmitglied, 1982
	Praun Nadine, Gymnasiallehrerin, 1995
	Witty Quirin, M.Sc., Wirtschaftsingenieur, Stadtratsmitglied, 1998
	Schwarzl-Bühler Karoline, Unternehmerin
	Schlagbauer Jörg, Betriebswirt (VWA), Stadtratsmitglied, 1977
	Lang Kerstin, Kfm. Angestellte, BZA-Mitglied, Jugendschöfin am Amtsgericht
	Mittermaier Klaus, Geschäftsführer, Stadtratsmitglied, 1968
	Mamo Scherivan, genannt: Hama Shirin, Unternehmerin, 1959
	Rößler Markus, Fachanwalt für Arbeitsrecht, BZA-Mitglied, 1981
	Seeger Cristina, Angestellte, Schöfin am Landgericht, 1971
	Dr. med. Böhm Anton, Hausarzt, Stadtratsmitglied
	Schwarz Sylvia, Verwaltungsbeamtin a. D.
	Dr. Bley Michael, Projektleiter Softwareentwicklung, 1990
	Woderer Claudia, Referentin Zeitwirtschaft, 1990
	Kuttenreich Jörg, Versicherungskaufmann (HK), 1972
	Zechbauer Lena, Kfm. Angestellte, 2001
	Meta Almir, Verwaltungskraft
	Schallert Bettina, Disponentin, 1977
	Brandt Hartmut, Dipl.-Ing. (FH), Rentner, 1957
	Skirde Lina, M.A., Politikwissenschaftlerin, 2001
	Braun Thorsten, Lagerist, BZA-Mitglied, 1970
	Fischer-Hoffmann Silke, Krankenschwester, 1971
	Dr. Sarropoulos Andreas, Kinderchirurg, 1969
	Wunder Stefanie, Industriekaufrau, 1985
	Wagner Rudi, Verwaltungsdirektor a. D., BZA-Mitglied
	Pemsl Michaela, Tax Consultant
	Praun Christoph, Projektleiter Automobilindustrie, 1991
	Peters Veronika, Unternehmerin, Stadtratsmitglied
	Exner Alexander, Fachkraft im Presswerk, 1974
	Körner Alexandra, Bankkauffrau, BZA-Mitglied, 1967
	Wagner Norbert, Geschäftsführer, BZA-Mitglied, 1981
	Skirde Nele, Kauffrau für Büromanagement i. A., 2006
	Dr. Mierisch Fabian, Berater für Daten & KI
	Pfeffer Elke, Rentnerin, BZA-Mitglied, 1957
	Schäfer Moritz, Schüler, 2006
	Rüsenberg Klara, Dozentin
	Heckner Martin, Forstingenieur, BZA-Mitglied
	Tattermusch Waltraud, Rentnerin
	Crusius Andreas, Entwickler, BZA-Mitglied, 1977
	Euringer Ute, Katechetin i. R., BZA-Mitglied
	Rupp Werner, Verwaltungsangestellter, BZA-Mitglied, 1980
	Grill Benedikt, Student Elektrotechnik
	Culmann-Petrol Christopher, M.Sc., Medizininformatiker, BZA-Mitglied, 1996
	Burkl Oliver, Technischer Sachbearbeiter, 1979
	Till Bernhard, Unternehmensberater, 1989
	Münch Demis, M.Sc., Technischer Redakteur, BZA-Mitglied
	Schmid Rainer, IT-Service-Verantwortlicher, BZA-Mitglied, 1964
	Groß Michael, Dipl.-Ing., Angestellter
	Lang Hans-Joachim, Industriekaufmann, 1960
	Bühler Bernadette, B.Sc., Gesundheits- und Krankenpflegerin, 1992

Wahlvorschlag Nr. 06	
	Kennwort Unabhängige Wählergemeinschaft Ingolstadt e.V. (UWG)
	Mißbeck Michael, Diplom-Kaufmann, BZA-Mitglied
	Feyer-Ziob Uschi, Rentnerin
	Lange Christian, Junist, Stadtratsmitglied
	Niedermeier Georg, Lehrer i. R., Stadtratsmitglied
	Köhler Jürgen, Kulturamtsleiter a. D., Stadtratsmitglied
	Kunz Richard, Schulassistent
	Lachner Sascha, Gastronom, BZA-Mitglied, 1978
	Frölich Maria, Vertriebsleiterin
	Bechstadt Robert, Lehrer i. R.
	Mavromatis Nikos, Gastronom
	Lomidze Lali, Angestellte, BZA-Mitglied
	Lange Elena, Verwaltungsfachangestellte
	Werner Rudolf, Rentner
	Malke Petra, Schulleiterin, BZA-Mitglied
	Kupfer Oliver, Unternehmer, BZA-Mitglied
	Spreng Veronika, Lehrerin i. R., BZA-Mitglied
	Dr. Potten Jens, Rechtsanwalt
	Froschmeier Renate, Handelsfachwirtin, BZA-Mitglied
	Hirsch Michael, Anlagenhandwerker, BZA-Mitglied
	Mißbeck Sepp, Rentner, Stadtratsmitglied
	Weißlein Jennifer, Fachreferentin Telekommunikationsservice
	Gruchalski Gerd, Ingenieur, BZA-Mitglied
	Gaßner Ulrike, Verwaltungsfachangestellte i. R.
	Viaux Pascal, Versicherungsfachmann
	Mißbeck Barbara, Gymnasiallehrerin
	Niedermeier Christine, Stellv. Filialeiterin
	Hanisch Patrick, Restaurantfachmann
	Schwarz Claudia, Medizinische Fachangestellte
	Konjave Alexander, Musiker
	Kunze-Bechstadt Inge, Fachkrankenschwester i. R.
	Weisberger Michael, Freiberuflicher Trainer und Coach
	Arapaj Gerhard, Operationstechnischer Assistent
	Lachner Eva, Gastronomin
	Mißbeck Katrin, Fachärztin für Allgemeinmedizin
	Holzberger-Nwoko Petra, Senior Account Executive
	Weidenmüller Carsten, Versicherungskaufmann
	Feyer Johann, Rentner
	Bierach Manfred, Standesbeamter a. D.
	Schluttenhofer Melita, Buchbindermeisterin i. R.
	Köhler Anita, Technische Angestellte i. R.
	Prof. Dr.-Ing. Bregulla Markus, Hochschul-Professor
	Dr. Schickel Matthias, Schulleiter, Stadtratsmitglied

Wahlvorschlag Nr. 07	
	Kennwort Die Linke (Die Linke)
	Klapper Caroline, Erzieherin, BZA-Mitglied, 1971
	Klapper Caroline, Erzieherin, BZA-Mitglied, 1971
	Diao Malik, Musiker, 1999
	Karl Eileen, Bankkauffrau, 2001
	Fuchs Moritz, Softwareingenieur, 1993
	Bulling-Schröter Eva, Schlosserin, Oberhausenstadt
	Pane Francesca, Schauspielern, Stadtratsmitglied, 1978

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 10.02.2026 (Az.:01516-25)

Vorhaben/Betreff: Änderung Kegelsporthalle zu Sporträumen und Versammlungsräumen
 Grundstück: Ingolstadt, Lindberghstraße 71
 Gemarkung: Ingolstadt
 Flur-Nr.: 5805

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 10.02.2026). Geplant ist die Änderung Kegelsporthalle zu Sporträumen und Versammlungsräumen. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können.

Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
 Bauordnungsamt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 06.02.2026 (Az.:01761-25)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Carport und Nebengebäude
 Grundstück: Ingolstadt, Oberringstraße 19
 Gemarkung: Unsernherrn
 Flur-Nr.: 1156/2

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 06.02.2026). Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Carport und Nebengebäude. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de. Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Bauordnungsamt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 12.02.2026 (Az.:01991-25)

Vorhaben/Betreff: Neubau 110 Wohnungen für Betreutes Wohnen Plus
Grundstück: Ingolstadt, Gensöderstraße 1
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 4887 4899

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 12.02.2026). Geplant ist der Neubau 110 Wohnungen für Betreutes Wohnen Plus. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können.

Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Bauordnungsamt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 12.02.2026 (Az.:01990-25)

Vorhaben/Betreff: Neubau von Betreutes Wohnen mit Tiefgarage
Grundstück: Ingolstadt, Kothauer Straße 85
Gemarkung: Ingolstadt I
Flur-Nr.: 4887 4899

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 12.02.2026).

Geplant ist der Neubau von Betreutes Wohnen mit Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können.

Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Bauordnungsamt

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 19.01.2026

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist,
 - in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist,
 - und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022),
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die INKB erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet nach § 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die als Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende die hintere Grenze der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im

rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Ver-
vielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der
Anzahl der zulässigen Geschosse.

- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die
zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der
Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche
nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht
festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der
durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und
§ 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4
und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als
zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke,
bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeord-
nete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude
oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach An-
schluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird
der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche für die Beitragsberechnung
nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die
tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf
dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs.
4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind soweit abzuziehen, als sie auf die
zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der
vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen
Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer
Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht

angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Abs. 10 gilt entsprechend.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn in Folge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (10) Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.

§ 5a Übergangs-, Entstehungs- und Anrechnungsregelung

- (1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen

übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

⁶Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁷Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 6.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,20 EURO
- b) pro m² Geschossfläche 2,80 EURO

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Berechnung werden die Beitragssätze (§ 6) im Zeitpunkt der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückshausanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten oder stillgelegten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Besteht für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Grundstücksanschluss, so ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen,

der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dieses Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen eingebauten Wasserzähler berechnet.

Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m³/h	bis einschließlich 16 m³/h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m³/h	bis einschließlich 24 m³/h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m³/h	bis einschließlich 64 m³/h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	1.896,27 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.354,95 €

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich die Gebühr nach Abs. 2 auf das Dreifache.
- (4) Die pauschale Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses, Bauwasserzählers oder Standrohres – neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr nach Abs. 2 – 25,00 € zuzüglich eines Mietbetrages von 0,50 €/Tag.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
Die Gebühr beträgt 1,39 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die INKB zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr für den Reserveanschluss entsteht erstmals mit dem Tag der Inanspruchnahme, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Benutzungstages.
- (4) Für die Bereitstellungsgebühr des Zusatzanschlusses und Standrohres gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Bei einer Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß § 17 WAS ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder einem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11., 31.12. Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Umsatzsteuer

Allen Beiträgen, Erstattungsansprüchen, Grund- und Verbrauchsgebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 15 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 06.03.2024 (AM Nr. 12 vom 20.03.2024) außer Kraft.

Ingolstadt, den 19.01.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 19.01.2026

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist,
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die INKB erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
- (2) Beitragstatbestände, die von Satzungen erfasst werden sollten, deren Beitragsmaßstäbe
 1. nicht auf Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche beruhen, sind als abgeschlossen zu behandeln.
 2. sich auf Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche bezogen, sind bis zur Höhe der bestandskräftig festgesetzten Grundstücksfläche und zulässigen Geschossfläche als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur erhoben, wenn keine oder keine vollständige Veranlagung erfolgte. Sind Beitragsbescheide nicht bestandskräftig, so bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.
Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Ingolstadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche für die Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.
Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).
Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Abs. 8 a gilt entsprechend.
- (8a) Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinne des Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, sowie
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 5a Übergangs-, Entstehungs- und Anrechnungsregelung

- (1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils so wie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁷Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 6.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt, wenn das Grundstück
 1. an einen Mischwasserkanal oder im Rahmen eines Trennsystems an einen Schmutzwasserkanal und einen Regenwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann

a)	pro m ² Grundstücksfläche	EUR	1,78
b)	pro m ² Geschossfläche	EUR	7,15
 2. nur an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann

	pro m ² Geschossfläche	EUR	7,15
--	-----------------------------------	-----	------
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a Vorausleistung

Die INKB können eine Vorausleistung auf den Beitrag bis zur Höhe von 90 vom Hundert des voraussichtlichen Beitrages erheben, sobald sie mit dem Bau des Kanals, an den das Grundstück angeschlossen werden soll, beginnen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Der Berechnung wird der Beitragssatz (§ 6) im Zeitpunkt der Ablösung zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung des Beitrags besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,69 € pro m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (insbesondere Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt.

Als dem Grundstück zugeleitetes Wasser gilt auch

1. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und
2. Grundwasser und Sickerwasser, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird, soweit es nicht unter § 12 fällt.

Die Wassermengen sind von den INKB zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro

Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Rückerstattung erfolgt nach Maßgabe des Abs. 7. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.
Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.
 1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, wenn nicht eine höhere abzuziehende Wassermenge nachgewiesen wird,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzend höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Werden Toilettenanlagen mit Niederschlagswasser betrieben, wird ein Aufschlag von 20 vom Hundert zur Wasserentnahme aus der Wasserversorgungseinrichtung laut geeichter Messeinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen oder zum sonst dem Grundstück zugeleiteten Frischwasser (Abs. 2) erhoben, sofern die Wassermengen nicht durch gesonderte, geeichte Messeinrichtungen festgestellt werden können. Die INKB können den Einbau geeichter Messeinrichtungen fordern, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen den pauschalen Aufschlag von 20 vom Hundert übersteigen. Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (7)
 1. Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeigneter Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung gemäß Abs. 2 Satz 5 binnen 14 Tagen nach Ablesung den INKB zu melden.
 2. Der Antrag kann nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei den INKB eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als überbaute und befestigte Grundstücksfläche gilt die durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem in der Abflussbeiwertkarte festgelegten Gebietsabflussbeiwert ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf Luftbildauswertungen und, soweit diese nicht möglich waren, auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird.
- (3) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt
 - a) 0,2 (z. B. Einzelhausbebauung);
 - b) 0,3 (z. B. dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung);
 - c) 0,4 (z. B. Reihenhausbauung);
 - d) 0,5 (z. B. dichtere Reihenhausbauung);
 - e) 0,6 (z. B. Großbebauung, dichtere Bebauung in den Randzonen der Innenstadt);
 - f) 0,7 (z. B. Gewerbebebauung, verdichtete Wohnbebauung);
 - g) 0,9 (z. B. Altstadtgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet).Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 1998, Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Satzung und die bei den INKB niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die überbauten und befestigten Grundstücksflächen (= tatsächliche befestigte Grundstücksfläche) zu melden. Kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,9 festgesetzt.
- (5) Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich vorhandenen überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wenn diese größer als die nach Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche ist.
Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies den INKB anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschuld notwendigen Flächen den INKB zu melden.
- (6) Wird das Niederschlagswasser versickert (z. B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zur weiteren Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. Zisterne) und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird eine pauschale Niederschlagswassergebühr aus 10 vom Hundert der reduzierten Flächen gemäß Abs. 2 oder der tatsächlich abflusswirksamen Fläche gemäß den Abs. 4, 5 oder 7 errechnet.

- (7) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird, um mindestens 20 vom Hundert oder um mindestens 300 m² kleiner ist als die nach Abs. 2 oder 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Begrünte Dächer ab 10 cm Aufbaudicke der organischen Schicht und bis zu 15 Grad Dachneigung sowie wasserdurchlässige Befestigungen wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken und Schotterrasen gelten bei der Ermittlung der tatsächlichen Ableitungsfläche zu 50 % als befestigt. Soweit die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, werden Anpassungsanträge ab dem der Antragstellung folgenden Monat berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer dem Anpassungsantrag beizulegenden Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.
- (8) Wird bei Neuanschlüssen bereits vor Erlass des Gebührenbescheides bekannt, dass die Voraussetzungen des Abs. 5 oder 7 vorliegen, kann die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene überbaute und befestigte Fläche von Amts wegen festgesetzt werden.
- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,67 € pro Jahr.

§ 12 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen (Bauwasser) in die Entwässerungseinrichtung der INKB erheben die INKB eine Gebühr in Höhe von 0,74 € pro m³ eingeleitetes Grundwasser bzw. Schichtenwasser (Bauwassergebühr).
- (2) Die Einleitungsmenge wird durch geeignete Messeinrichtungen ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf Verlangen der INKB auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Die INKB können besondere Anforderungen an Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und dem Gebührenpflichtigen Auskunfts- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen angebracht ist. Den Beauftragten der INKB ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.
- (3) Die INKB können die Wassermengen nach Abs. 2 schätzen, wenn
 1. vor Einleitung des Bauwassers eine geeignete Messeinrichtung nicht installiert worden ist,
 2. der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung die wirkliche Einleitungsmenge des Bauwassers nicht angibt.Dabei können die INKB auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

§ 13 Gebührenzuschläge zur Schmutzwassergebühr (Starkverschmutzergebühr)

- (1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, kann ein Zuschlag erhoben werden. Der maximal mögliche Zuschlag (bezogen auf den Kubikmeterpreis für die Einleitungsgebühr) berechnet sich aus dem den Grenzwert übersteigenden Prozentsatz.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf bestehende und zukünftige Sondervereinbarungen zur Erhebung von Gebührenzuschlägen zur Schmutzwassergebühr.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld; Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr, die Starkverschmutzergebühr und die Bauwassergebühr entstehen mit jeder Einleitung des betreffenden Abwassers in der Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der INKB abgetrennt wird.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich durch Erklärung gegenüber den INKB bzw. der Stadt Ingolstadt (bis 31.12.2004) zur Begleichung der Gebührenschuld nach § 14 verpflichtet hat. Eine solche Erklärung befreit den Gebührenschuldner jedoch nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr und die Starkverschmutzergebühr werden in der Regel einmal im Jahr, die Bauwassergebühr nach Beendigung der Maßnahme festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem

abgerechneten Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Geschäftsjahr der INKB. Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum Ersten des dem Beginn der Gebührenschuld folgenden Monats fällig.

§ 17 Allgemeine Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich und vollständig zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. August 2022 (AM Nr. 36 vom 07.09.2022) außer Kraft.

Ingolstadt, den 19.01.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Dienstag, 24.02.2026 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Veranstaltungsort: Vereinsheim SV Haunwöhr, Langgasse 85051 Ingolstadt

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 16.12.2025
2. Antwortschreiben der Stadt und Informationen aus der Verwaltung
 - 2.1. Spielplatz Ottonenstraße (2024-05-001)
 - 2.2. Gegenseitige Rücksichtnahme am ehemaligen Haunwöhrer Bahndamm (2025-05-010)

- 2.3. Auswertung der Geschwindigkeitsmessanlage Hagauer Straße
- 3. Kiesgrube Hundszell – Entfernung von Bäumen und Büschen
- 4. Bürgeranliegen
- 4.1. Lechermannstraße – Geschwindigkeitsbeschränkung und Parken
- 4.2. Abfälle an der Bushaltestelle Knoglersfreude
- 5. Verschiedenes
- 6. Termine

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende
Claudia Majehrke

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd

Am Dienstag, 24.02.2026 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd statt. Veranstaltungsort: Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Stellungnahmen der Stadt Ingolstadt
- 2.1. Eingeschränktes Haltverbot Grasinger Weg (AZ: 2025-10-016)
- 2.2. Zwei Straßenspiegel an der Weicheringer Straße (AZ: 2025-10-017)
- 2.3. Parksituation Wallmeisterstraße (AZ: 2025-10-015)
- 2.4. Anträge Parkverbote Windener Straße und Langer Oberfeldweg
- 2.5. Termine Bürgerversammlungen 2026
- 3. Anträge
- 3.1. Verkehrsspiegel westliche Einmündung Weicheringer - Grimmelshausenstraße
- 4. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende
Tanja Stumpf

Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Stadtmitte

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zur Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Stadtmitte ein.

Diese findet statt am: **Sonntag, 15.03.2026 um 10:00 Uhr**

Wahllokal: Feuerwehr, Lehrsaal 1, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

- Wahl des Kommandanten

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

In diesem Rahmen erlauben wir uns ebenfalls zur anschließenden ordentlichen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Stadtmitte einzuladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußwort des Leiters der Feuerwehr
3. Bericht des Kommandanten
4. Bericht des Jugendwarts
5. Beförderungen, Ehrungen
6. Verschiedenes, Anträge

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen den Jugendfeuerwehr-Schutzanzug mit Halbschuhen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Josef Huber

Leiter der Feuerwehr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Am Freitag, den 13.03.2026 findet um 19.00 Uhr im Aufenthaltsraum FF Ingolstadt-Stadtmitte (Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt) die ordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V. statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3162638302

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 06.02.2026

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau GS Lessingstraße

- Vorhanganlagen, Nr. 665-0012-2026-B-IN

Einreichungstermin: 12.03.2026 um 10:45 Uhr

- Schließanlage, Nr. 665-0005-2026-B-IN

Einreichungstermin: 12.03.2026 um 11:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vegabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Gebäudereinigung diverser Kinder- und Krippen Einrichtungen,
Nr. 664-0004-2026-F-IN**

Einreichungstermin: 13.03.2026 um 10:45 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.